

## Hilfsmittel-Richtlinie: Erweiterung des Anspruchs auf Übertragungsanlagen und weitere Änderungen

---

Wir möchten Sie über einige Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie informieren, die am 3. Oktober 2018 in Kraft getreten sind. Damit werden insbesondere die Verordnungsmöglichkeiten von Übertragungsanlagen erweitert und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Näheres stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

### Verordnung von Übertragungsanlagen

Übertragungsanlagen sind Hilfsmittel, die aus einem Sender-Gerät, das der Sprecher am Körper trägt, und einem Empfänger-Gerät bestehen, das über den Audioeingang mit dem Hörgerät oder dem Sprachprozessor des Patienten mit Hörbeeinträchtigung verbunden wird. Die Stimme wird über Funk, Bluetooth oder Infrarot direkt in das Hörgerät oder das Cochlea-Implantat (CI) eingespeist.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 19. Juli 2018 klargestellt, dass Übertragungsanlagen altersunabhängig zusätzlich zu einer erfolgten Hörhilfenversorgung oder CI-Versorgung verordnungsfähig sind. Dazu gehören zum Beispiel Übertragungsanlagen

- › für die Sprachentwicklung oder Sprachförderung oder soweit sie für das Sprachverstehen in Kindergarten oder Schule bis zum Abschluss der schulischen Ausbildung erforderlich sind,
- › zur Verbesserung des Sprachverstehens in jedem Alter, wenn trotz bestmöglicher Hörgeräteanpassung im gesamten täglichen Leben kein ausreichendes Sprachverstehen erreicht wird.

Darüber hinaus können Übertragungsanlagen ebenfalls verordnet werden, wenn bei peripherer Normalhörigkeit aufgrund einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung eine pathologische Einschränkung des Sprachverstehens im Störschall besteht. Diese muss durch einen Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie diagnostiziert werden. Bei Erwachsenen kann die Diagnose auch durch einen Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde erfolgen.

Mit der Erweiterung der Verordnungsfähigkeit von Übertragungsanlagen auf Erwachsene wird dem aktuellen Stand der Rechtsprechung Rechnung getragen: Die Kommunikation mit anderen Menschen ist ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens, das in bestimmten Fällen nur mittels einer Übertragungsanlage befriedigt werden kann.

## Weitere Änderungen

Weitere Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie betreffen den Verordnungsinhalt (§ 7) und die Versorgungsziele (§ 19).

### Verordnungsinhalt: Hinweise auf spezifische Bedarfe

Bei der Verordnung von Hilfsmitteln können ergänzende Hinweise gegeben werden, sofern spezifische Bedarfe zum Beispiel aufgrund einer Mehrfachbehinderung vorliegen. Dies wurde in § 7 der Hilfsmittel-Richtlinie ergänzt.

Werden Menschen mit mehrfachen Behinderungen mit Hilfsmitteln versorgt, besteht die Gefahr, dass das Hilfsmittel zwar grundsätzlich geeignet wäre, um einzelne spezifische Funktionsdefizite auszugleichen, dies aber nicht gelingt, weil zum Beispiel Handhabungsprobleme aufgrund einer weiteren Behinderung bestehen. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Funktionalität des Hilfsmittels den individuellen Bedürfnissen des Versicherten entspricht.

### Zielsetzung der Hörgeräteversorgung neu gefasst

Bei den Versorgungszielen wurde unter anderem klargestellt, dass durch eine beidohrige Versorgung mit Hörgeräten auch das „räumliche Hören“ verbessert werden soll (§ 19).

Das sogenannte räumliche Hören (Richtungshören) ist besonders für Menschen, die eine zusätzliche Sehbehinderung haben, von Bedeutung. Denn dadurch kann das eingeschränkte visuelle Orientierungsvermögen kompensiert werden.

## Veröffentlichung und Inkrafttreten

Nachdem das Bundesministerium für Gesundheit den Beschluss nicht beanstandet hat, muss nun der Bewertungsausschuss innerhalb von sechs Monaten entscheiden, in wie weit der Beschluss Auswirkungen auf den EBM hat. Erst dann können Übertragungsanlagen auch für Erwachsene verordnet werden.

Der Beschluss vom 19. Juli, die Tragenden Gründe, die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 2. Oktober und die geänderte Hilfsmittel-Richtlinie sind auf der Internetseite des G-BA abrufbar (s. [www.g-ba.de/informationen/richtlinien/13/](http://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/13/)).